

keit, andere als strafbare Varianten des Verhaltens zu wählen. Bestimmte Situationen, unter denen ein Mensch sich für ein Verhalten entscheidet, das objektiv tatbestandsmäßig zu sein scheint, hat das Strafgesetzbuch in den Bestimmungen über Notwehr und Notstand (vgl. §§ 17-20 StGB; vgl. auch 4.2.2.2.) geregelt und als Straftaten ausgeschlossen, weil in diesen Fällen die Entscheidung des Handelnden subjektiv nicht verantwortungslos ist. Weitere Umstände, die Verantwortungslosigkeit aus objektiv sozialen Gründen, nämlich wegen Überforderung des Menschen aufheben, nennt § 10 StGB. Wenngleich weitere Situationen, in denen die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung aufgehoben sein könnte, schwerlich denkbar sind, so verpflichtet § 5 StGB dennoch, dort, wo es problematisch sein könnte, herauszuarbeiten, ob und inwiefern es andere Entscheidungsvarianten als die strafbare gab, um jeden Formalismus im Schuldspruch zu vermeiden.

Dies hat beispielsweise in jenen Fällen zu geschehen, in denen Täter geltend machen, daß sie nur Gegenstände entwendet hätten, die dem Verderb ausgesetzt worden oder gar pflichtwidrig für die Vernichtung vorgesehen gewesen seien. Es hat aber auch in jenen Fällen zu geschehen, in denen Täter begründet vortragen, daß sie sich in einer psychischen Zwangslage befunden hätten, aus der für sie es nur den Weg in die Straftat gegeben hätte.

Zweitens: Diese Ebene betrifft psychisch strukturelle Probleme des Verschuldens. Die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung zur Tat ist unter der Voraussetzung, daß die Möglichkeit zu anderem Verhalten objektiv sozial vorhanden war, hier gegeben, wenn nachgewiesen ist, daß die Tat nach den Regeln der §§6-8 StGB vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist, wenn also die psychischen Strukturelemente des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit vorgelegen und das objektive Verhalten des Täters bestimmt und gesteuert haben. Dieser *Beweis der psychischen Strukturelemente von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist für den Nachweis der Verantwortungslosigkeit der Entscheidung unverzichtbar.* Mit ihm wird jedoch die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung nur von ihrer prinzipiell psychologischen Seite, noch nicht aber von ihrer konkret inhaltlichen, insbesondere ihrer besonderen inhaltlichen „Artung“ und Tiefe aufgedeckt. So bleibt beispielsweise die psychologische Struktur des Vorsatzes gleich, ob es sich um einen Vorsatz zur Tötung eines Menschen

oder um den Vorsatz zur Körperverletzung handelt.

Drittens: Inhalt und Maß der Verantwortungslosigkeit einer Entscheidung erschließen sich erst auf der *inhaltlich graduellen Ebene* der Schuldprüfung. Hier sind *drei Gruppen von Kriterien* maßgebend:

- a) In der *ersten* Gruppe geht es darum, wozu sich der Täter entschieden hat, um das *Maß der Bewußtheit* von Tatentscheidung zu Tat und Tatfolgen.
- b) Die *zweite* Gruppe umfaßt die *subjektiven Gründe*, die den Täter zu seiner Entscheidung bestimmt haben.
- c) Die *dritte* Gruppe umfaßt Kriterien, die Aufschluß geben über das *Maß an psychischer Anstrengung*, das der Täter aufgewendet hat, um die Tat zu begehen.

Alle drei Gruppen von Kriterien stehen in Wechselwirkung zueinander und entscheiden in ihrer Gesamtheit über Inhalt und Maß der Verantwortungslosigkeit. Sie verlangen daher in jedem Verfahren eine sorgfältige Prüfung.

Zu a): Da das Maß der Bewußtheit, mit der der Täter sich zu Tat und Tatfolgen entschließt, unterschiedlich ist, differenziert das Strafrecht der DDR zwischen den zwei Hauptarten des Verschuldens, *Vorsatz* und *Fahrlässigkeit*, und zieht strafpolitisch unterschiedliche Konsequenzen. Der *Vorsatz* wird als *Grundform kriminellen Verschuldens* behandelt. *Fahrlässigkeit ist nur in ausdrücklich geregelten Fällen strafrechtlich relevant* (vgl. § 5 Abs. 3 StGB). Das Maß an Bewußtheit in bezug auf die Tatfolgen spielt gesetzgeberisch auch bei jenen Delikten eine Rolle, in denen Vorsatz und Fahrlässigkeit oder bewußte Pflichtverletzung und Fahrlässigkeit kombiniert werden (vgl. dazu 4.5.5.2.2.). Schließlich aber wird das Maß an Bewußtheit besonders hinsichtlich der eingetretenen Tatfolgen auch bei der Beurteilung der Schwere der Schuld bei allen Erfolgsdelikten bedeutsam (vgl. dazu 4.5.9.). Über diese mehr strukturellen Aspekte des Verhältnisses zwischen Bewußtheit der Entscheidung und den Tatfolgen ergibt sich aus der Bewußtheit der Entscheidung zu einer bestimmten Tat auch der besondere soziale Inhalt der Verantwortungslosigkeit der Tatentscheidung. Dieser Inhalt nimmt bei den Verbrechen gegen den Frieden, den Kriegsverbrechen oder den Verbrechen gegen die Menschlichkeit den Charakter tiefer Menschenverachtung an, bei Verbrechen gegen die DDR zeigt er sich in Gestalt konterrevolutionärer Feindseligkeit,